

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

1. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der Vermögensverwaltung

Für die Kreissparkasse Köln als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört verantwortungsvolles Investieren auch innerhalb unserer Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis. Der strategischen Ausrichtung unseres Hauses folgend und mit Blick auf aufsichtsrechtliche Erfordernisse beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess der Vermögensverwaltung ein.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Wir bieten klassische Vermögensverwaltungsstrategien ohne Nachhaltigkeitsmerkmale an. Im Rahmen allgemeiner Sorgfaltspflicht kommen zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken unternehmensweit die folgenden Ausschlusskriterien zum Einsatz:

- Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte (und bei Investmentfonds direkte Investitionen in Aktien/Anleihen) mit Umsatzanteilen bestimmter Größenordnungen in kontroversen Geschäftsfeldern:
 - Herstellung und Vertrieb geächteter Waffensysteme: > 0%
 - Produktion von Tabak: > 5%
 - Verstromung von Kohle: > 30%
- Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte (und bei Investmentfonds direkte Investitionen in Aktien/Anleihen) mit kontroversen Geschäftspraktiken. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z. B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z. B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Dabei verwenden wir die Kontroversen-Einstufungen der Ratingagentur MSCI ESG Research.
- Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte (und bei Investmentfonds direkte Investitionen in Aktien/Anleihen) mit Verstoß gegen internationale Normen, so z.B. gegen die United Nations Global Compact Principles.
- Ausschluss staatlicher und supranationaler Emittenten, die bzw. deren Land ihres juristischen Sitzes keine Mindeststandards bei der Gewährleistung von Menschen- und Freiheitsrechten einhalten. Basis hierfür ist der „Freedom House Index“.
- Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.
- Grundsätzlicher Ausschluss von Finanzinstrumenten mit einem schwachen ESG-Rating. Grundlage für die Definition eines schwachen ESG-Ratings bildet das aggregierte Rating durch MSCI ESG-Research. Dabei gilt eine Ratingbandbreite von AAA (bestes Rating) bis CCC (schlechtestes Rating). Derzeit definiert sich ein schwaches ESG-Rating durch ein Rating von B oder schlechter. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Ausschluss aufgrund eines schwachen ESG-Ratings abgesehen werden.

Bei Investmentfonds, die wir im Rahmen der Asset Allokation selektieren, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben zudem verpflichtet, eigene Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des Produktauswahlprozesses, welche Finanzinstrumente in die Vermögensverwaltungen aufgenommen werden. Es werden vorrangig solche Produkthanbieter ausgewählt, die ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Im Rahmen unseres Investmentprozesses und im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bedienen wir uns der Daten und der Methodik der Ratingagentur MSCI ESG Research. Es findet eine laufende Überwachung unserer Portfolien statt. Somit wird sichergestellt, dass die zuvor beschriebenen Strategien eingehalten werden.

Die oben aufgeführten Ausschlüsse von Direktinvestments in Einzelwerte gelten gleichlautend für die Auswahl von Basiswerten für strukturierte Finanzinstrumente.

Um individuellen Vorgaben unserer Kundinnen und Kunden Rechnung zu tragen, setzen wir auf Wunsch auch Anlagerestriktionen um, die über die oben aufgeführten Ausschlüsse hinausgehen.

2. Auswirkungen auf die Rendite

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Kreissparkasse Köln im Rahmen der hauseigenen Vermögensverwaltung zur Verfügung stellt, haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite der Vermögensverwaltung haben kann.

Ferner stellen wir sicher, dass die Portfoliomanager der Kreissparkasse Köln die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse und aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

Weitere Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen einbezogen werden, können Sie den jeweiligen vorvertraglichen Informationen der Vermögensverwaltungen entnehmen

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch die Vergütungspolitik der Kreissparkasse Köln mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen bzw. gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie

des Vermögensverwaltungsmandats entspricht. Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

Stand: 1. Januar 2025

Diese Information wurde in Version 1.0 am 30. März 2021 erstmalig veröffentlicht und in Version 1.2 am 1. Januar 2025 aktualisiert. Erläuterung der Änderungen vom 1. Januar 2025:

- Abschnitte 1 und 2 – Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der Vermögensverwaltung sowie Auswirkungen auf die Rendite (Art. 3 Abs. 1 SFDR):
 - Anpassung der Darstellung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die im aktualisierten Branchenstandard enthaltenen Mindestausschlüsse an die im aktualisierten Branchenstandard enthaltenen Mindestausschlüsse (Streichung des Ausschlusskriteriums „Herstellung von Rüstungsgütern“).
 - Streichung des Corruption Perception Index aufgrund zu geringer Datenabdeckung. Der Beitrag zur Korruptionsbekämpfung bleibt gewährleistet, da Verstöße gegen den UN Global Compact als Ausschlusskriterium gesetzt sind und die Korruptionsbekämpfung zu den Zielen dieser internationalen Norm gehört.
 - Beschreibung, welche Risiken im Portfolio auftreten können, wenn Emittenten Nachhaltigkeitsstandards verletzen und welche Auswirkungen diese Risiken auf die Wertentwicklung des Portfolios haben können.
- Abschnitt 3 – Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR):
 - Redaktionelle Überarbeitung der Beschreibung unserer Strategie zur Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik.